

Landkreis Dahme-Spreewald

Der Landrat



Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

an alle Kommunen und Ämter
im LDS per e-mail
inklusive Anlagen

Dezernat bzw. Amt:	Dezernat I Amt für Kreisentwicklung, Wirtschaft und Tourismus
Anschrift:	Brückenstraße 41 15711 Königs Wusterhausen
Bearbeiter/in:	Herr Schwerin
Zimmer:	216
Vermittlung:	03375-260
Durchwahl:	03375-262398
Fax:	03375-262375
E-Mail*:	Kreisentwicklung@dahme-spreewald.de
Aktenzeichen:	61.2
Datum:	.12.2019
Ihr Schreiben vom:	
Ihr Zeichen:	
Posteingang:	

Radwegebau an Bundes- und Landesstraßen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landkreis Dahme-Spreewald (LDS) als Mitglied der „Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen im Land Brandenburg“ (AGFK BB) möchte Sie hiermit über aktuelle Entwicklungen zum Thema straßenbegleitende Radverkehrsanlagen an Bundes- und Landesstraßen im Land Brandenburg informieren.

Auf dem vergangenen Arbeitstreffen der AGFK BB am 27.11.2019 sprach der Abteilungsleiter Verkehr im Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Herr Neumann, u. a. über die in den kommenden Jahren jährlich zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel für den Radwegebau. So sind gemäß Koalitionsvertrag 20 Mio € für Investitionen in die Radwegeinfrastruktur des Landes vorgesehen. Weitere 10 Mio € sollen vom Bund für Radwege an Bundesstraßen bereitgestellt werden.

Im Land Brandenburg wird aktuell über den Begriff „Selbstständiger Radweg“ diskutiert. Damit soll eine Möglichkeit gefunden werden, die bisher laut Brandenburgischem Straßengesetz als „unselbstständiger Radweg“ definierten straßenbegleitenden Radwege auch abseits der jeweiligen Straße realisieren zu können.

Das Thema Radschnellwege soll dahingehend begleitet werden, dass die aktuell geltenden Kriterien der Anzahl der täglichen Radfahrenden von 2000 pro Tag reduziert werden sollte.

Der Vertreter des Landesbetriebes für Straßenwesen Brandenburg hielt einen Vortrag zur „Vereinbarung einer kommunalen Sonderbaulast für unselbstständige Radwege an Landesstraßen“. Damit wird es rechtlich möglich, dass Kommunen Radwege an Landesstraßen in Eigenverantwortung bauen können.

Für die Vereinbarung einer Sonderbaulast stehen zwei Varianten zur Auswahl.

Hauptsitz Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) Postanschrift Postfach 14 41 15904 Lübben (Spreewald)	Verwaltungsstandorte in 15907 Lübben (Spreewald) Beethovenweg 14 Weinbergstraße 1 Hauptstraße 51 Logenstraße 17 15926 Luckau Nonnengasse 3	Verwaltungsstandorte in 15711 Königs Wusterhausen Brückenstraße 41 Schulweg 1b Fontaneplatz 10 Zeesen Karl-Liebkecht-Str. 157	Bankverbindung Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam IBAN: DE22 1605 0000 3681 0244 47 BIC: WELADED1PMB	Internet www.dahme-spreewald.de E-Mail post@dahme-spreewald.de * Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
--	--	---	--	--

Variante 1:

Vereinbarung einer kommunalen Sonderbaulast für unselbstständige Radwege an Landesstraßen
auf Dauer

Hier wird unterstellt, dass der Radweg derzeit NICHT im Bedarfsplan des Landes enthalten ist und die Kommune den Radweg so lange in ihrer Baulast hat, bis ein Bedarf seitens des Landes festgestellt wird. Hierbei muss die Kommune die Finanzierung von Planung und Bau sowie die Unterhaltungsleistung vollständig absichern.

Variante 2:

Vereinbarung einer kommunalen Sonderbaulast für unselbstständige Radwege an Landesstraßen
bis zur Verkehrsübergabe

Hier gilt, dass der Radweg im vordringlichen Bedarf der Bedarfsliste des Landes enthalten ist, dem Landesbetrieb jedoch die Ressourcen fehlen, um die Planung und den Bau zeitnah abzuschern. Die Kommune finanziert Planung und Bau vor, der Ausgleich der verauslagten Kosten erfolgt nach der Einzelvereinbarung. Die Rückübertragung der Baulast auf das Land erfolgt automatisch mit der Verkehrsübergabe.

Bei Radwegen, die im Weiteren Bedarf der Bedarfsliste des Landes enthalten sind, und von der Kommune aber deutlich eher gewünscht werden, ist folgendes zu beachten. Die Kommune finanziert Planung und Bau, ein Ausgleich kann grundsätzlich nicht erfolgen. Eine Rückübertragung der Baulast kann erst nach Abarbeitung der Maßnahmen des vordringlichen Bedarfes erfolgen. Das heißt, über einen nicht definierbaren Zeitraum ist die Kommune Baulastträger und für die Unterhaltung zuständig. Die Planungs- und Baukosten werden vom Land nicht erstattet.

Die aufgeführten Varianten sind aus der Sicht des LDS ein Angebot, unter bestimmten Umständen schneller zu einem für die Kommune dringend benötigten Radweg zu kommen. Inwieweit hierzu Fördermittel des Landes oder anderer Fördermittelstellen verwendet werden können, wurde nicht vorgetragen.

Weiterhin wurde die Frage diskutiert, ob es möglich ist, statt eines neu zu bauenden „unselbstständigen Radweges“ einen bereits bestehenden „Feldweg“ in einem größeren Abstand zur Bundes- oder Landesstraße als Radweg mit finanzieller Beteiligung des Straßenbaulastträgers auszubauen. Als Argumente dafür wurden u. a. die bereits vorhandene Widmung als Gemeindestraße und der nicht mehr benötigte Grunderwerb genannt. Der Grunderwerb ist ein nicht zu unterschätzender Kosten- und Zeitfaktor beim Radwegneubau.

Voraussetzungen für eine solche Variante sind, dass der Weg auch durch die Radfahrenden tatsächlich angenommen wird und dass eine radfahrtaugliche Verbindung zwischen der jeweiligen Straße und dem auszubauenden Feldweg besteht.

Der Landesbetrieb Straßenwesen hat zu dieser Problematik bereits Anfragen vorliegen. Jede Anfrage ist ein Einzelfall und wird auch einer Einzelfallprüfung unterzogen.

Für Fragen steht Ihnen Herr Schwerin zur Verfügung.

Beigefügt erhalten Sie die aktuellen Bedarfslisten Radwege außerorts an Bundes- und Landesstraßen Stand März 2018, eine Bundestagsanfrage vom Juli 2019 zum Thema Radverkehr und zwei Dokumente zu Grundsätzen von Bau- und Finanzierung von Radwegen an Bundesstraßen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Heiko Jahn